



Versandt am: 21. NOV. 2002

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

Gemeindewesen

Kleine Änderung Baulinienplan Industriestrasse – Teilstück Knonauerstrasse (Kantonsstrasse H) bis Sennweidstrasse

Gemeinde Steinhausen

Die Baudirektion,

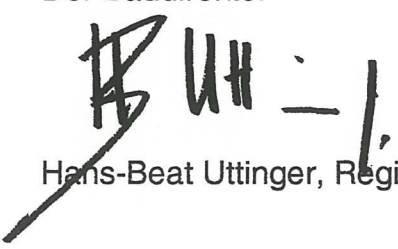
gestützt auf § 5 und § 38, Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG),

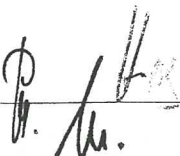
b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Industriestrasse, Teilstück Knonauerstrasse (Kantonsstrasse H) - Sennweidstrasse, Plan-Nr. 810045-01 vom 15. Mai 2002, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex., 3 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (mit Plan)
 - Tiefbauamt (mit Plan)
 - Sekretariat Tiefbauamt (mit Plan)

Zug, 18. November 2002 / LP

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor


Hans-Beat Uttinger, Regierungsrat



A.1. Auf dem Teilstück Knonauer- / Sennweidstrasse der Industriestrasse bestehen rechtsgültige Baulinien aus dem Jahre 1975. Diese Baulinien basieren einerseits auf dem damaligen Projekt für den Kantonsstrassenausbau (Umfahrungsstrasse mit Baulinienabständen von 40 m) und andererseits auf dem Projekt zur Erschliessung des Gebietes Sennweid (Industriestrasse mit Baulinienabstand von 26 m und mit Aufweitungen von bis zu 32 m im Knotenbereich). Diese Baulinien wurden damals grosszügig bemessen.

A.2. Im Mai 2001 sind die Grundeigentümer der Grundstücke 457, 1221 und 1222 mit einem Begehren an die Gemeinde gelangt, die Baulinien entlang der Industriestrasse anzupassen.

A.3. Die Gemeinde hat im betroffenen Teilstück die bestehenden Baulinien einer Überprüfung unterzogen und beschlossen, diese anzupassen. Die neu zu genehmigende Baulinie weist einen Abstand von 8 m vom Strassenrand beziehungsweise einen Abstand von 6 m ab Hinterkante eines zukünftigen Trottoirs auf. Eine eventuelle spätere Strassenverbreiterung, respektive ein Umbau des Knotens Industrie- / Knonauerstrasse, wurde in der Planung der neuen Baulinie berücksichtigt.

A.3. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. August bis 9. September 2002. In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 30. September 2002 die Änderung der Baulinie beschlossen.

B. Der Baulinienplan ist zweckmässig und den vorliegenden Randbedingungen angepasst.
